

4. Wahlen für die Amtsperiode 2022/2025

Gesetzliche Grundlagen

Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt gemäss § 12 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder.

Gemäss den §§ 37/38 des Aarg. Wahlgesetzes können die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (was in Aargurg stets der Fall ist). Die Versammlung entscheidet jeweils in offener Abstimmung darüber, ob jede Wahl einzeln oder alle Wahlen gleichzeitig vorgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben.

Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Wahlprozedere

Die bisherige Zahl der Mitglieder soll unverändert belassen werden.

Zu wählen sind für die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission **FGPK OG** somit wiederum **3 Mitglieder** und **1 Ersatzmitglied**.

Die entsprechenden Nominationen werden an der Versammlung bekanntgegeben.

Als Stimmzähler amtet jeweils der Protokollführer, womit hier keine spezielle Wahl notwendig ist.